

## GL 5a – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Nutzung ab 01.06.

<b>Kulisse:</b> Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> ortsfest	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,1000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026	<b>Höhe Zuwendung:</b> 397 EUR/ha	
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ mindestens zwei Nutzungen pro Jahr</li> <li>➤ <b>erste Nutzung</b> als Mahd <b>ab 01.06.</b>, Abschluss dieser ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes <b>bis</b> spätestens <b>31.07.</b></li> <li>➤ <b>zweite Nutzung</b> als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung <b>bis</b> spätestens <b>15.11.</b></li> <li>➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln</li> <li>➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen)</li> <li>➤ keine Nach- und Übersaaten</li> <li>➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen</li> </ul>	<b>Sonstiges:</b> Ausnahmen zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Einsatz von N-Düngemitteln,</li> <li>- Nach- und Übersaaten,</li> <li>- einer Vorweide</li> </ul> sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde). Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise GL 5ab.pdf</a> zu finden.	

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 ) GL 8	ja, Abzug (- 162 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 ÖR5 ÖR7
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	GL 9				ÖR1d

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode